



An die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Verteiler

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
CH-9001 St.Gallen
+41 58 229 35 70
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 23. März 2023

XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat am 21. März 2023 den Entwurf XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) beraten und mit der Durchführung der Vernehmlassung das Gesundheitsdepartement betraut.

Mit dem Gesetzesnachtrag werden die Prämienverbilligung (IPV) für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen neu geregelt. Die Höhe der IPV für Sozialhilfebeziehende soll neu auf die ordentliche IPV-Referenzprämie, höchstens jedoch auf die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) – sofern diese unter der Referenzprämie liegt – begrenzt werden. Das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wird entsprechend angepasst. Bis ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist, wird bei der Berechnung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe weiterhin die tatsächliche OKP-Prämie berücksichtigt. Der Differenzbetrag zwischen der ordentlichen IPV-Referenzprämie und der tatsächlichen OKP-Prämie geht zu Lasten der Gemeinde. Sobald ein Versicherungs(modell)wechsel möglich ist, wird bei der Sozialhilfeberechnung jedoch nur noch die ordentliche IPV-Referenzprämie, höchstens aber die tatsächliche OKP-Prämie berücksichtigt. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Sozialhilfebeziehenden mit Auflagen zu einem Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell anzuhalten. Sozialhilfebeziehende, denen ein Wechsel zu einem anderen Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell unzumutbar erscheint, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Übernahme des Differenzbetrags stellen.

Die IPV für Beziehende von Elternschaftsbeiträgen wird analog zur IPV für Sozialhilfebeziehende geregelt. Damit erhalten auch Beziehende von Elternschaftsbeiträgen neu eine IPV in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie, höchstens jedoch der tatsächlichen OKP-Prämie. Das Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GEB)



wird entsprechend angepasst. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs müssen die Gemeinden weiterhin die tatsächliche OKP-Prämie berücksichtigen. Eine Differenz zwischen der tatsächlichen OKP-Prämie und der IPV geht zu Lasten der Gemeinden. Da Elternschaftsbeiträge lediglich für ein halbes, höchstens für ein Jahr ausgerichtet werden, können die Gemeinden darauf verzichten, die Beziehenden von Elternschaftsbeiträgen zu einem Wechsel zu einem möglichst günstigen Versicherer oder in ein günstiges Versicherungsmodell zu bewegen.

Die Auszahlung der IPV für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen soll wie für die ordentliche IPV und die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen übertragen werden.

Weitere Anpassungen betreffen die Antragsfrist für die ordentliche IPV, die für den Bezug einer ordentlichen IPV verlangte bewilligte Mindestaufenthaltsdauer sowie die Ermöglichung, eine ordentliche IPV auch an Sans-Papiers auszurichten.

Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassungsantwort bis

16. Juni 2023

per Mail an das Amt für Gesundheitsversorgung (info.gesundheitsversorgung@sg.ch) zuzustellen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter [Kantonale Vernehmlassungen](#) abrufbar.

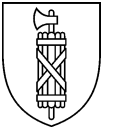
Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Anpassung des EG-KVG: Yvonne Dietrich (Tel. 058 229 35 74, Yvonne.Dietrich@sg.ch) oder bei Abwesenheit: Peter Altherr (Tel. 058 229 42 75 Peter.Alt-herr@sg.ch);
- Anpassung des SHG und des GEB: Adela Civic (Tel. 058 229 33 15, Adela.Civic@sg.ch).

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bruno Damann
Regierungsrat



Verteiler:

- Im Kantonsrat vertretene politische Parteien
 - Die Mitte Kanton St.Gallen
 - EVP Kanton St.Gallen
 - FDP Kanton St.Gallen
 - glp Grünliberale Kanton St.Gallen
 - Grüne Kanton St.Gallen
 - SP Kanton St.Gallen
 - SVP Kanton St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS)
- Departemente und Staatskanzlei